

LKP *Stichwort*

E-Mobile: Laden am privaten Hausanschluss – Neuregelung ab 2026

Bisher: Hoch lebe die Pauschale

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein E-Mobil als Dienstwagen, so stellt sich auch immer die Frage nach der Abwicklung der Ladekosten.

In der Regel werden im Betrieb des Arbeitgebers Ladevorrichtungen vorgehalten und / oder dem Arbeitnehmer eine Ladekarte eines Stromanbieters zur Verfügung gestellt.

Oftmals ist es aber auch so, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch bei sich zu Hause an das private Stromnetz hängt. Wie ist dies zu vergüten?

Lohnsteuerlich gewährt die Finanzverwaltung seit 2020 die Möglichkeit des Ausgleichs nach **steuerfreien Pauschalsätzen**: So konnte der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer als Auslagenersatz steuerfrei auszahlen

- **wenn eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand oder eine Ladekarte überlassen wurde:**
30 € monatlich für reine E-Autos
15 € monatlich für Hybrid-E-Autos
- **wenn keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand oder keine Ladekarte überlassen wurde:**
70 € monatlich für reine E-Autos
35 € monatlich für Hybrid-E-Autos.

Da rein praktisch gesehen in jedem Betrieb eine Steckdose zum Laden vorhanden ist, waren eigentlich nur die monatlichen Pauschalen von 30 € bzw. 15 € relevant.



Pünktlich zum Beginn der Karnevalszeit machte die Finanzverwaltung mit einem

Schreiben vom 11.11.2025 mit dieser einfachen Regelung Schluss.

Ab dem 01.01.2026 dürfen Arbeitgeber nicht mehr diese Pauschalsätze, sondern nur noch die **tatsächlich nachgewiesenen Kosten des Aufladens am privaten Hausanschluss** steuerfrei erstatten.

Neuregelung ab 2026

Der steuerfreie Auslagenersatz muss ab 2026 laut dem neuen BMF-Schreiben wie folgt nachgewiesen werden:

Stufe 1: Ermittlung der geladenen kWh

Nachweis durch den Arbeitnehmer entweder durch

- **einen stationären oder mobilen separaten Stromzähler im Haushalt des Arbeitnehmers oder**
- **Auslesen der Wallbox im Haushalt des Arbeitnehmers**
- **oder Auslesen des fahrzeuginternen Zählers.**

Stufe 2: Ermittlung der Kosten

Für die anzusetzenden Kosten je kWh gilt alternativ:

- **entweder der individuelle Strompreis des Stromversorgers des Arbeitnehmers (Nachweis durch Vertrag)**
- **oder es wird ab sofort die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte **Strompreispauschale** angesetzt** (für 2026 mit 34 ct je kWh).

Sollte der Arbeitnehmer das Fahrzeug mit Strom aus seiner hauseigenen Photovoltaikanlage laden, ist ebenfalls der individuelle Strompreis des Arbeitnehmers oder aber die Strompreispauschale anzusetzen.

Hat der Arbeitnehmer bisher an öffentlichen Ladesäulen geladen und konnte er dies mit Belegen nachweisen, musste er zwischen der Erstattung der Pauschale oder der tatsächlich nachgewiesenen Kosten wählen. Nun hat das BMF für alle offenen Fälle angeordnet, dass die durch Belege nachgewiesenen Kosten des Ladens an öffentlichen Ladesäulen immer zusätzlich zu den Pauschalen (bis Ende 2025) bzw. den nach dem obigen Schema ermittelten Kosten steuerfrei ersetzt werden können.

Sowohl beim Arbeitnehmer als auch beim Lohnbüro führt diese Neuregelung zu erheblicher Mehrarbeit. Fast vergessen sind leider Vorsätze wie:

Steuerbürokratie senken

Wir setzen uns für eine Steuervereinfachung durch Typisierung, Vereinfachungen und Pauschalierungen ein, damit das Steuersystem von Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert wird.

Koalitionsvertrag 2025 der CDU/CSU und SPD Rdn. 1523 ff